

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0011/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2014	Vorberatung
Rat der Stadt	16.12.2014	Entscheidung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Erläuterung:

Kanalbenutzungsgebühren

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 stellt die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Detail dar. Hiernach sind die zu deckenden Gesamtkosten im Vergleich zum Vorjahr um rd. 57.000 € geringer, was durch die Entnahme von Beträgen aus der Gebührenausgleichsrücklage begünstigt ist. Die Benutzungsgebühren für die städtische Entwässerungsanlage sind getrennt nach den zu zahlenden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren kalkuliert und ausgewiesen. Die Wasserverbrauchsmengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren sind nahezu gleich geblieben, leicht angestiegen sind die zu veranlagenden versiegelten qm Grundstücksflächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren, was sich positiv auf diese Gebührenhöhe auswirkt. Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung steigt von bisher 3,08 € auf nunmehr 3,09 € pro cbm Frischwasserverbrauch, die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung sinkt von bisher 1,05 € auf nunmehr 1,00 € pro qm versiegelter abflusswirksamer Grundstücksfläche.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation 2015 haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht verändert. Verteilerschlüssel bzw. die Berechnungsmethode zur Bildung der Verteilerschlüssel wurden beibehalten. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 6% unverändert beibehalten.

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe steigt im Jahr 2015 auf 1,64 € je cbm Frischwasserzug an. Der an

das Land abzuführende Betrag pro Schadeinheit bleibt seit Jahren unverändert. Die Zahl der Kleineinleiter nimmt durch die voranschreitende Kanalisierung in den Ortschaften stets ab. Der Verwaltungsaufwand bleibt aber nahezu konstant, wodurch sich als Ergebnis die Gebühr erhöht.

Satzung vom xx.12.2014

über die 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am xx.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser für das Jahr 2015 - 3,09 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je cbm Schmutzwasser jährlich 1,84 €.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2015 - 1,00 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 1,64 €/cbm Frischwassermenge.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez. I		BM

Anlage:

Gebührenkalkulation Kanal

Gebührenkalkulation Kleineinleiter